

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 135

34. Jahrgang

30. Mai 1991

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1408/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1409/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1410/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5
Verordnung (EWG) Nr. 1411/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	9
Verordnung (EWG) Nr. 1412/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	13
* Verordnung (EWG) Nr. 1413/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter	15
Verordnung (EWG) Nr. 1414/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	17
Verordnung (EWG) Nr. 1415/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung	19
Verordnung (EWG) Nr. 1416/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	21
Verordnung (EWG) Nr. 1417/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	23

* Verordnung (EWG) Nr. 1418/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren, die für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen oder Bohr- oder Förderplattformen bestimmt sind, zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	28
* Verordnung (EWG) Nr. 1419/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	30
* Verordnung (EWG) Nr. 1420/91 der Kommission vom 28. Mai 1991 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	33
Verordnung (EWG) Nr. 1421/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 20. und 24. Mai 1991 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Bezug auf Spanien	34
Verordnung (EWG) Nr. 1422/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	35
Verordnung (EWG) Nr. 1423/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	36
Verordnung (EWG) Nr. 1424/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 895/90 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel	38
Verordnung (EWG) Nr. 1425/91 der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte fünfte Teilausschreibung	39

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/271/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser	40
---	----

Kommission

91/272/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1991 zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Saatgut von Mais, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG nicht entspricht, und von Sonnenblumen, das den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG nicht gerecht wird, zum Verkehr zuzulassen	53
--	----

91/273/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 17. Mai 1991 über die Beantragung der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland im Wirtschaftsjahr 1991/92	55
---	----

91/274/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 1991 betreffend eine Liste der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/220/EWG	56
---	----

Inhalt (Fortsetzung)

91/275/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 1991 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 57

91/276/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 22. Mai 1991 zur Änderung der Entscheidung 90/14/EWG über die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen zulassen 58

91/277/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 22. Mai 1991 über Gesundheitsschutzmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gefrorenem Rindersamen aus Israel 60

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1408/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 533/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 28. Mai 1991 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
533/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	132,24 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
0712 90 19	132,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	196,19 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	196,19 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	161,09
1001 90 99	161,09
1002 00 00	154,12 ⁽⁶⁾
1003 00 10	147,60
1003 00 90	147,60
1004 00 10	137,12
1004 00 90	137,12
1005 10 90	132,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	132,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	143,74 ⁽⁴⁾
1008 10 00	40,49
1008 20 00	135,22 ⁽⁴⁾
1008 30 00	50,15 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(⁷)
1008 90 90	50,15
1101 00 00	240,23 ⁽⁸⁾
1102 10 00	230,88 ⁽⁸⁾
1103 11 10	317,73 ⁽⁸⁾
1103 11 90	257,63 ⁽⁸⁾

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1409/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3845/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Mai 1991 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	5	6	7	8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	5	6	7	8	9
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1410/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang
Abschnitt a) der genannten Verordnung genannte frische
oder gekühlte Fleisch der KN-Codes 0201 10 10,
0201 10 90, 0201 20 11 und 0201 20 19 festgestellt
wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und
Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch
einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrieren-
den Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berück-
sichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung,
gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang
Buchstaben a), c) und d) genannte Fleisch gleich der
Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen
Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse
multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der
Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18.
März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die
Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den
Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG)
1188/90 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt. Die Verordnung (EWG)
Nr. 1353/91 des Rates⁽⁶⁾ hat das Wirtschaftsjahr 1990/91
für Rindfleisch bis zum 16. Juni 1991 verlängert.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission
vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor
Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der
Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu
verringerten Preise und Beträge⁽⁷⁾ verringert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen
Auskünften über die von den Drittländern angewandten
Ausfuhrpreise ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festge-

stellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft^(*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90^(*), festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen sind unter Einhaltung der Verpflichtungen festzusetzen, die sich aus den von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾ sowie der Entscheidung 87/605/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽²⁾ Rechnung zu tragen, um die Abschöpfung zu verringern, die bei der Einfuhr von bestimmten Rindfleischzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 72.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1991 in Kraft.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien (2)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	26,638	(1) 124,192
0102 90 31	21,788	26,638	(1) 124,192
0102 90 33	—	26,638	(1) 124,192
0102 90 35	21,788	26,638	(1) 124,192
0102 90 37	21,788	26,638	(1) 124,192
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	50,613	(1) 235,964
0201 10 90	41,397	50,613	(1) 235,964
0201 20 21	—	50,613	(1) 235,964
0201 20 29	41,397	50,613	(1) 235,964
0201 20 31	—	40,491	(1) 188,771
0201 20 39	33,118	40,491	(1) 188,771
0201 20 51	49,677	60,736	(1) 283,157
0201 20 59	49,677	60,736	(1) 283,157
0201 20 90	—	75,919	(1) 353,946
0201 30 00	—	86,841	(1) 404,864
0206 10 95	—	86,841	(1) 404,864
0210 20 10	—	75,919	353,946
0210 20 90	—	86,841	404,864
0210 90 41	—	86,841	404,864
0210 90 90	—	86,841	404,864
1602 50 10	—	86,841	404,864
1602 90 61	—	86,841	404,864

(1) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kommission (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1411/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben. In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für im Anhang der genannten Verordnung, Buchstabe b), aufgeführtes gefrorenes Fleisch der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung bestimmt anhand des Unterschieds zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie einerseits und dem Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾, wurde der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffizient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1188/90 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 1353/91 des Rates⁽⁶⁾ hat das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Rindfleisch bis zum 16. Juni 1991 verlängert.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringerten Preise und Beträge⁽⁷⁾ verringert.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis festgelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfahrungen.

Für das im Anhang Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und 0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der Grund-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 37.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.

abschöpfung für das Erzeugnis der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90⁽²⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten fest-

gestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*

Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	(¹) 198,531
0202 20 10	(¹) 198,531
0202 20 30	(¹) 158,825
0202 20 50	(¹) 248,164
0202 20 90	(¹) 297,797
0202 30 10	(¹) 248,164
0202 30 50	(¹) 248,164
0202 30 90	(¹) 341,473
0206 29 91	(¹) 341,473

(¹) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1412/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommissi-
on vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3116/89⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 der Kommissi-
on⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3986/87⁽⁶⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von
geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit
Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen
Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 der
Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für
Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit
Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen
Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 der
Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren
von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und
Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 der
Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3987/87⁽¹⁰⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren
von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung
in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbe-
trag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-
nisse des Sektors Geflügelfleisch zugrunde liegen, hat
ergeben, daß für die in den Anhängen bezeichneten
Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe
festgesetzt werden müssen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat
nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Ursprung der Einfuhren ⁽¹⁾	Zusatzbeträge
0207 39 11	01	30,00
0207 41 10	01	30,00
0207 39 53	02	6,00
0207 43 11	02	6,00
0207 39 77	03	10,00
0207 43 63	03	10,00
1602 39 11	04	50,00

(¹) Ursprung :

- 01 China und die Tschechoslowakei,
- 02 Ungarn,
- 03 Bulgarien, Israel und China,
- 04 Ungarn und die Tschechoslowakei.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1413/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ist für die Prämien gewährung u. a. Voraussetzung, daß der Käufer mit den Erzeugern einen Anbauvertrag schließt. Die Voraussetzungen und Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4263/88⁽⁴⁾, festgelegt.

Gemäß Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 müssen die Anbauerklärungen und -verträge bis zum 1. Juni abgeschlossen und bis zum 1. August des Jahres eingetragen sein, in dem sie gelten. Um die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere die Einhaltung der garantierten Gesamtmenge gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden besonderen Verhältnisse besser kontrollieren zu können, sollten die Mitgliedstaaten die jeweiligen Fristen, je nach Sorten kürzen können.

Die Menge, die auf der im Vertrag angegebenen Anbaufläche erzeugt wird, muß mit den für die jeweilige Sorte typischen Erzeugungsbedingungen übereinstimmen. Es sollte deshalb klargestellt werden, daß in einem europäischen Anbauvertrag nur der Tabak berücksichtigt wird, der den Hektarertrag nicht überschreitet, der für die betreffende Sorte in den Beschreibungsblättern im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2501/87 der Kommission vom 24. Juni 1987 zur Festsetzung der Merkmale für jede Tabaksorte der Gemeinschaftserzeugung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 838/91⁽⁶⁾, eingetragen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1988, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 237 vom 20. 8. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 16.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2b wird wie folgt gelesen :

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Der Anbauvertrag kann für ein oder mehrere Jahre geschlossen werden. Er ist, außer im Falle höherer Gewalt, vor dem 1. Juni des Jahres seiner ersten Anwendung zu schließen. Die Mitgliedstaaten können jedoch einen je nach Sorte unterschiedlichen, vor dem 1. Juni gelegenen Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem die Verträge zu unterzeichnen sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Fall höherer Gewalt mit.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Käufer sowie die Personen, die die Anbauerklärungen nach Absatz 2 abgegeben haben,

— lassen diese Verträge vor dem 1. August des Jahres ihrer ersten Anwendung bei einer der in Absatz 6 genannten Stellen eintragen ;

— teilen dieser Stelle jährlich vor dem 1. August jede Änderung der Anbauflächen mit, die sich aus einer Überprüfung der Mehrjahresverträge ergibt.

Die Mitgliedstaaten können für die Eintragung der Verträge Fristen setzen, die vor dem 1. August ablaufen.

Stammen die Vertragsparteien nach Absatz 1 jedoch aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten, so hat der Verkäufer die genannten Pflichten zu erfüllen. Die Stelle, bei der der Vertrag eingetragen wird, leitet der Stelle des Mitgliedstaats, aus dem die andere Vertragspartei stammt, eine Kopie des Vertrages zu.

Handelt es sich bei einer der in diesem Absatz genannten Parteien um einen Erzeugerzusammenschluß, so wird dem Anbauvertrag oder den Anbauerklärungen ein Verzeichnis der Namen der Erzeuger und ihrer Anbauflächen beigefügt.“

2. Im Anhang erhält Punkt 1 folgende Fassung:

„1. Der Verkäufer verpflichtet sich, 19 .. Tabak wie folgt anzubauen:

Anbaugebiet (gemäß Verordnung (EWG) Nr. 727/70):

Provinz/Region:

Gemeinde

Grundstück (Ortsbezeichnung)

Anbaufläche ha

Sorte:

Pflanzen/ha:

Höchstertrag: kg/ha.

Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, die Trocknung gemäß den besonderen Anforderungen für die betreffende Sorte durchzuführen.

In dem Vertrag bleibt der Tabak unberücksichtigt, der über den Hektarertrag hinaus erzeugt wird, der

für die betreffende Sorte in den Beschreibungsblättern im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2501/87 der Kommission vom 24. Juni 1987 zur Festsetzung der Merkmale für jede Tabaksorte der Gemeinschaftserzeugung eingetragen ist.“

Artikel 2

Die Fristen, welche die Mitgliedstaaten für die Unterzeichnung bzw. Eintragung der sich auf die Ernte 1991 beziehenden Verträge und Erklärungen setzen, dürfen nicht vor dem 15. April 1991 bzw. 15. Mai 1991 ablaufen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1414/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem Weltmarkt berichtet, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-

bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	0,00
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	0,00
1509 90 00 900	0,00
1510 00 90 100	0,00
1510 00 90 900	0,00

(¹) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1415/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten DauerausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 der Kom-
mission ⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festset-
zung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl
eröffnet.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90
wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und
der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in
der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der
Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag
der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter denZuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhr-
erstattung.Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der
mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten
Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im
Anhang bis 23. Mai 1991 eingereichten Angebote festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1991 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	15,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	30,00
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	3,00
1510 00 90 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1416/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 728/90 ⁽³⁾ des Rates betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/90 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁸⁾, zu multiplizieren ist ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 728/90 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1990, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1990, S. 26.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1417/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1370/91 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt
worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1370/91 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, vondenen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		18,27
0401 10 90		17,06
0401 20 11		25,03
0401 20 19		23,82
0401 20 91		30,37
0401 20 99		29,16
0401 30 11		77,42
0401 30 19		76,21
0401 30 31		148,42
0401 30 39		147,21
0401 30 91		248,45
0401 30 99		247,24
0402 10 11	(*)	130,78
0402 10 19	(*)	123,53
0402 10 91	(1)(*)	1,2353/kg + 29,23
0402 10 99	(1)(*)	1,2353/kg + 21,98
0402 21 11	(*)	182,14
0402 21 17	(*)	174,89
0402 21 19	(*)	174,89
0402 21 91	(*)	221,11
0402 21 99	(*)	213,86
0402 29 11	(1)(3)(*)	1,7489/kg + 29,23
0402 29 15	(1)(*)	1,7489/kg + 29,23
0402 29 19	(1)(*)	1,7489/kg + 21,98
0402 29 91	(1)(*)	2,1386/kg + 29,23
0402 29 99	(1)(*)	2,1386/kg + 21,98
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	148,42
0402 91 59	(*)	147,21
0402 91 91	(*)	248,45
0402 91 99	(*)	247,24
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(1)(*)	1,4479/kg + 25,61
0402 99 39	(1)(*)	1,4479/kg + 24,40
0402 99 91	(1)(*)	2,4482/kg + 25,61
0402 99 99	(1)(*)	2,4482/kg + 24,40
0403 10 02		130,78
0403 10 04		182,14

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		221,11
0403 10 12	(¹)	1,2353/kg + 29,23
0403 10 14	(¹)	1,7489/kg + 29,23
0403 10 16	(¹)	2,1386/kg + 29,23
0403 10 22		27,44
0403 10 24		32,78
0403 10 26		79,83
0403 10 32	(¹)	0,2140/kg + 28,02
0403 10 34	(¹)	0,2674/kg + 28,02
0403 10 36	(¹)	0,7379/kg + 28,02
0403 90 11		130,78
0403 90 13		182,14
0403 90 19		221,11
0403 90 31	(¹)	1,2353/kg + 29,23
0403 90 33	(¹)	1,7489/kg + 29,23
0403 90 39	(¹)	2,1386/kg + 29,23
0403 90 51		27,44
0403 90 53		32,78
0403 90 59		79,83
0403 90 61	(¹)	0,2140/kg + 28,02
0403 90 63	(¹)	0,2674/kg + 28,02
0403 90 69	(¹)	0,7379/kg + 28,02
0404 10 11		28,83
0404 10 19	(¹)	0,2883/kg + 21,98
0404 10 91	(²)	0,2883/kg
0404 10 99	(²)	0,2883/kg + 21,98
0404 90 11		130,78
0404 90 13		182,14
0404 90 19		221,11
0404 90 31		130,78
0404 90 33		182,14
0404 90 39		221,11
0404 90 51	(¹)	1,2353/kg + 29,23
0404 90 53	(¹)(²)	1,7489/kg + 29,23
0404 90 59	(¹)	2,1386/kg + 29,23
0404 90 91	(¹)	1,2353/kg + 29,23
0404 90 93	(¹)(²)	1,7489/kg + 29,23
0404 90 99	(¹)	2,1386/kg + 29,23
0405 00 10		256,25
0405 00 90		312,63
0406 10 10	(¹)	234,44
0406 10 90	(¹)	285,03
0406 20 10	(²)(¹)	387,22
0406 20 90	(¹)	387,22
0406 30 10	(²)(¹)	186,58
0406 30 31	(²)(¹)	175,55
0406 30 39	(²)(¹)	186,58
0406 30 90	(²)(¹)	283,30

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 40 00	(³)(⁴)	148,14
0406 90 11	(³)(⁴)	224,77
0406 90 13	(³)(⁴)	196,74
0406 90 15	(³)(⁴)	196,74
0406 90 17	(³)(⁴)	196,74
0406 90 19	(³)(⁴)	387,22
0406 90 21	(³)(⁴)	224,77
0406 90 23	(³)(⁴)	188,31
0406 90 25	(³)(⁴)	188,31
0406 90 27	(³)(⁴)	188,31
0406 90 29	(³)(⁴)	188,31
0406 90 31	(³)(⁴)	188,31
0406 90 33	(⁴)	188,31
0406 90 35	(³)(⁴)	188,31
0406 90 37	(³)(⁴)	188,31
0406 90 39	(³)(⁴)	188,31
0406 90 50	(³)(⁴)	188,31
0406 90 61	(⁴)	387,22
0406 90 63	(⁴)	387,22
0406 90 69	(⁴)	387,22
0406 90 71	(⁴)	234,44
0406 90 73	(⁴)	188,31
0406 90 75	(⁴)	188,31
0406 90 77	(⁴)	188,31
0406 90 79	(⁴)	188,31
0406 90 81	(⁴)	188,31
0406 90 83	(⁴)	188,31
0406 90 85	(⁴)	188,31
0406 90 89	(³)(⁴)	188,31
0406 90 91	(⁴)	234,44
0406 90 93	(⁴)	234,44
0406 90 97	(⁴)	285,03
0406 90 99	(⁴)	285,03
1702 10 10		36,29
1702 10 90		36,29
2106 90 51		36,29
2309 10 15		95,07
2309 10 19		123,48
2309 10 39		115,76
2309 10 59		95,65
2309 10 70		123,48
2309 90 35		95,07
2309 90 39		123,48
2309 90 49		115,76
2309 90 59		95,65
2309 90 70		123,48

-
- (1) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Kodes ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (2) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Kodes ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (3) Für Waren dieses Kodes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (4) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1418/91 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren, die für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen oder Bohr- oder Förderplattformen bestimmt sind, zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1056/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1473/89⁽⁴⁾, ist für Waren, die auf dem Luftweg von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch Fluggesellschaften, die den internationalen Flugverkehr betreiben, versandt werden, wegen des besonderen Charakters dieser Warenbewegungen ein im Vergleich zum Kontroll exemplar T 5 erleichtertes internes gemeinschaftliches Versandverfahren festgelegt worden.

Es ist erforderlich, das Verfahren zur Versendung von Waren auf dem Landweg in gleicher Weise zu vereinfachen. Im übrigen ist wegen der Besonderheit der in Artikel 3 genannten Waren, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, ihres Preises und ihrer eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten außerhalb ihres Einsatzbereiches vorzusehen, daß mit ihrer ersten Abfertigung zur vorgeschriebenen Verwendung die zollrechtliche Verpflichtung erfüllt ist. Es ist deshalb erforderlich, diese Texte zu ändern.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist nicht Stellung genommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Warenverkehr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 30. 5. 1989, S. 9.

1. In Artikel 3 erster Satz wird nach dem Ausdruck „auf dem Luftweg“ der Ausdruck „oder auf dem Landweg“ eingefügt.

2. In Artikel 3 zweiter Satz werden anstelle der Worte „Artikel 4 bis 8“ die Worte „Artikel 4 bis 8 und 9b“ eingesetzt.

3. In Artikel 4 wird der erste Satz wie folgt gelesen: „Bei einem Transport auf dem Luftweg gilt der Luftfrachtbrief oder das entsprechende Papier als“.

4. Folgender Artikel 9b wird eingefügt:

„Artikel 9b

(1) Bei einem Versand auf dem Landweg sind die Bestimmungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens anzuwenden. In der Versandanmeldung oder in dem Versandschein T 2 wird jedoch in Feld 44 „Besondere Vermerke usw.“ die Bezeichnung des Abgangs- und Bestimmungslughafens vermerkt. Außerdem ist die Versandanmeldung oder der Versandschein T 2 in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld mit einem der in Artikel 4 dritter Absatz vorgesehenen Vermerke zu versehen.

(2) Die Versandfluggesellschaft und die Bestimmungslughafengesellschaft behalten für ihre Buchführung eine Kopie des Exemplars Nr. 4 oder Nr. 5 des Versandscheins T 2“.

5. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

„Artikel 10a

Abweichend von Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 sind die Bedingungen bezüglich der in Artikel 3 genannten Waren bei Verwendung durch die Luftfahrtgesellschaften zwecks Wartung und Reparatur ihrer Flugzeuge mit dem Zeitpunkt der ersten Zuführung zur vorgesehenen Verwendung erfüllt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1991

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1419/91 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1056/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3124/89⁽⁴⁾, sind die Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung festgelegt. Es erscheint angezeigt, in dieser Verordnung zum einen in Artikel 7 der genannten Verordnung klarzustellen, daß in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Bewilligung selbst im Falle einer Übertragung der Waren innerhalb eines Mitgliedstaats erforderlich ist und zum anderen in Artikel 9 dem Benutzer des Kontroll-exemplars T 5 seine Aufgabe zu erleichtern, um zu erreichen, daß dieses Kontroll-exemplar korrekt verwendet wird. Ferner empfiehlt es sich, in Artikel 11 anzugeben, welches Papier T im Falle des Versands einer Ware zu verwenden ist, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Förmlichkeiten für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfüllt werden, nicht auch der Mitgliedstaat ist, von dem aus diese Ware die Gemeinschaft verläßt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 enthält weder Vorschriften hinsichtlich der Übertragung, der etwaigen anderen Verwendung als der vorgeschriebenen, der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und der Zerstörung unter zollamtlicher Überwachung einer Ware, für die die Regelung der besonderen Verwendung bewilligt wurde und mit deren vorgeschriebener Verwendung erst begonnen wurde, noch hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem eine solche Ware dieser Regelung nicht mehr unterliegt.

Der Gemeinsame Zolltarif sieht eine Zollausssetzung für von Drittländern in die Gemeinschaft eingeführte Wasserfahrzeuge ohne jegliche Beschränkung, einschließlich aller Gegenstände, die sich an Bord befinden, vor. Es ist deshalb zur Vermeidung einer Benachteiligung des Schiffbaus in der Gemeinschaft angebracht, vorzusehen, daß für Waren, die beim Bau, bei der Instandsetzung, zur Instandhaltung oder beim Umbau

dieser Wasserfahrzeuge eingebaut werden, sowie für Waren, die zu ihrer Ausrüstung sowie zu ihrer Navigation bestimmt sind, die Verpflichtungen aufgrund der genannten Verordnung im Zeitpunkt der Übertragung oder Überlassung der Wasserfahrzeuge an den Beteiligten erfüllt sind. Es ist daher erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 entsprechend zu ändern.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 7 erster Absatz werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Worte „oder innerhalb eines Mitgliedstaats“ eingefügt.

2. In Artikel 9 erhalten die Absätze 3 bis 6 folgende Fassung :

„(3) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission^(*) begleitet das Original des Kontroll-exemplars T 5 die Ware bis zu der zuständigen Zollstelle, bei der die Zollförmlichkeiten erfüllt werden, die es dem Unternehmer erlauben, über die Ware zu verfügen.

Dieses Kontroll-exemplar muß folgende Angaben enthalten :

— in Feld 31 die Bezeichnung der Ware entsprechend ihrer Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Versands sowie die Stückzahl und in Feld 33 der entsprechende Code der Kombinierten Nomenklatur ;

— in Feld 38 die Eigenmasse der Ware ;

— in Feld 103 die Nettomenge der Ware in Buchstaben ;

— in Feld 104 ist das Feld „Andere (genaue Angaben)“ anzukreuzen und dahinter in Großbuchstaben einer der nachstehenden Vermerke einzutragen :

— DESTINO ESPECIAL : MERCANCÍAS QUE DEBEN PONERSE A DISPOSICIÓN DEL CESIONARIO [REGLAMENTO (CEE) N° 4142/87, ARTÍCULO 9]

— SÆRLIGT ANVENDELSESFÖRMÅL : SKAL STILLES TIL RÅDIGHED FOR ERHVERVEREN [FORORDNING (EØF) Nr. 4142/87, ARTIKEL 9]

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 81.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 19. 10. 1989, S. 10.

- BESONDERE VERWENDUNG: WAREN SIND DEM ÜBERNEHMER ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN [VERORDNUNG (EWG) Nr. 4142/87, ARTIKEL 9]
- ΕΙΔΙΚΟΣ ΠΡΟΟΡΙΣΜΟΣ: ΕΜΠΟΡΕΥΜΑΤΑ ΠΟΥ ΠΡΕΠΕΙ ΝΑ ΤΕΘΟΥΝ ΣΤΗ ΔΙΑΘΕΣΗ ΤΟΥ ΕΚΔΟΧΕΑ [ΚΑΝΟΝΙΣΜΟΣ (ΕΟΚ) αριθ. 4142/87, ΑΡΘΡΟ 9]
- END USE: GOODS TO BE PLACED AT THE DISPOSAL OF THE TRANSFEREE [REGULATION (EEC) No 4142/87, ARTICLE 9]
- DESTINATION PARTICULIÈRE: MARCHANDISES À METTRE À LA DISPOSITION DU CESSIONNAIRE [RÈGLEMENT (CEE) N° 4142/87, ARTICLE 9]
- DESTINAZIONE PARTICOLARE: MERCI DA METTERE A DISPOSIZIONE DEL CESSIONARIO [REGOLAMENTO (CEE) N. 4142/87, ARTICOLO 9]
- BIJZONDERE BESTEMMING: GOEDEREN TER BESCHIKKING TE STELLEN VAN DE CESSIONARIS [VERORDENING (EEG) Nr. 4142/87, ARTIKEL 9]
- DESTINO ESPECIAL: MERCADORIAS A PÔR À DISPOSIÇÃO DO CESSIONÁRIO [REGULAMENTO (CEE) N° 4142/87, ARTIGO 9º];

— in Feld 106

- a) falls die Ware nach ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde, die Bezeichnung der Ware entsprechend ihrer Beschaffenheit zum Zeitpunkt ihrer Abfertigung sowie den entsprechenden Code der Kombinierten Nomenklatur;
- b) Nummer und Datum der Anmeldung der Waren zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr sowie Bezeichnung und Anschrift der betreffenden Zollstelle.

(4) Dieser Artikel gilt auch für die in Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz genannten Waren, die zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über finnisches, isländisches, norwegisches, österreichisches, schwedisches oder schweizerisches Gebiet befördert und dabei von einem dieser Staaten aus weiterverwandt werden.

Die Abgangszollstelle bestimmt die Frist, in der die Waren der in Absatz 3 erster Unterabsatz genannten Zollstelle gestellt werden müssen.

(5) Unbeschadet der Anwendung der Vorschriften über den Versand, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (**) gehen

die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen des Überlassers auf den Übernehmer in dem Zeitpunkt über, in dem ihm die in Absatz 3 erster Unterabsatz genannte zuständige Zollstelle die Waren überläßt.

(6) Das Kontroll Exemplar T 5 wird unverzüglich an die Abgangszollstelle zurückgesandt, nachdem die in Absatz 3 erster Unterabsatz genannte Zollstelle in Feld „J: Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ das erste Feld angekreuzt und das sich aus Absatz 5 ergebende Datum hinzugefügt hat.

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten ist im Feld „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk zu machen.

(*) ABl. Nr. L 270 vom 23. 9. 1987, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1."

3. Dem Artikel 11 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wird die Ausfuhr der Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft genehmigt, so gilt diese Ware bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 vom Zeitpunkt der Erfüllung der entsprechenden Zollförmlichkeiten an nicht mehr als Ware, die die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllt.“

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist Feld 44 des Einheitspapiers oder das hierfür vorgesehene Feld eines einzelstaatlichen Papiers mit einem der nachstehenden Vermerke in Großbuchstaben zu versehen:

- DESTINO ESPECIAL: MERCANCIAS PREVISTAS PARA LA EXPORTACIÓN [REGLAMENTO (CEE) N° 4142/87, ARTÍCULO 11]: APLICACIÓN DE LOS MONTANTES COMPENSATORIOS MONETARIOS Y RESTITUCIONES AGRARIAS EXCLUIDAS
- SÆRLIGT ANVENDELSESFÖRMÅL: VARER BESTEMT TIL UDFØRSEL FORORDNING (EØF) Nr. 4142/87, ARTIKEL 11]: ANVENDELSE AF MONETÆRE UDLIGNINGSBELØB OG LANDBRUGSRESTITUTIONER ER UDELUKKET
- BESONDERE VERWENDUNG: ZUR AUSFUHR VORGESEHENE WAREN [ARTIKEL 11 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 4142/87]: ANWENDUNG DER WÄHRUNGSÄUGLEICHSBETRÄGE UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN AUSFUHRERSTATTUNGEN AUSGESCHLOSSEN
- ΕΙΔΙΚΟΣ ΠΡΟΟΡΙΣΜΟΣ: ΕΜΠΟΡΕΥΜΑΤΑ ΠΟΥ ΠΡΟΟΡΙΖΟΝΤΑΙ ΓΙΑ ΕΞΑΓΩΓΗ [ΚΑΝΟΝΙΣΜΟΣ (ΕΟΚ) αριθ. 4142/87, ΑΡΘΡΟ 11]: ΑΠΟΚΛΕΙΕΤΑΙ Η ΕΦΑΡΜΟΓΗ ΤΩΝ ΝΟΜΙΣΜΑΤΙΚΩΝ ΕΙΣΩΤΙΚΩΝ ΠΟΣΩΝ ΚΑΙ ΤΩΝ ΓΕΩΡΓΙΚΩΝ ΕΠΙΣΤΡΟΦΩΝ

- END USE : GOODS DESTINED FOR EXPORT [REGULATION (EEC) No 4142/87, ARTICLE 11]: MONETARY COMPENSATORY AMOUNTS AND AGRICULTURAL REFUNDS NOT APPLICABLE
- DESTINATION PARTICULIÈRE : MARCHANDISES PRÉVUES POUR L'EXPORTATION [RÈGLEMENT (CEE) N° 4142/87, ARTICLE 11]: APPLICATION DES MONTANTS COMPENSATOIRES MONÉTAIRES ET RESTITUTIONS AGRICOLES EXCLUE
- DESTINAZIONE PARTICOLARE : MERCI PREVISTE PER L'ESPORTAZIONE [REGOLAMENTO (CEE) N. 4142/87, ARTICOLO 11]: APPLICAZIONE DEI MONTANTI COMPENSATORI MONETARI E RESTITUZIONI AGRICOLE ESCLUSA
- BIJZONDERE BESTEMMING : VOOR UITVOER BESTEMDE GOEDEREN [VERORDENING (EEG) Nr. 4142/87, ARTIKEL 11]: TOEKENNING VAN MONETAIR COMPENSERENDE BEDRAGEN EN LANDBOUWRESTITUTIES UITGESLOTEN
- DESTINO ESPECIAL : MERCADORIAS PREVISTAS PARA A EXPORTAÇÃO [REGULAMENTO (CEE) N° 4142/87, ARTIGO 11°]: APLICAÇÃO DOS MONTANTES COMPENSATÓRIOS MONETÁRIOS E RESTITUIÇÕES AGRÍCOLAS EXCLUÍDA.

4. Folgender Artikel 11a wird eingefügt :

„Artikel 11a

- (1) Diese Verordnung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz genannten Waren, die verschie-

denen Verwendungsarten zugeführt werden können, zwei Jahre lang, gerechnet von dem Tag, an dem sie ihrer vorgeschriebenen Verwendung zugeführt werden.

Nach Ablauf dieser Frist unterliegen die Waren nicht mehr den Vorschriften dieser Verordnung, und der Beteiligte kann frei über sie verfügen.

Der Beginn der ersten Verwendung ist in der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehenen Buchführung einzutragen.

- (2) Bei den Waren des Absatzes 1 sind die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllt :

bei Automobilen im Zeitpunkt der Übertragung, bei Flugzeugen, Schiffen, Bohr- oder Förderplattformen im Zeitpunkt der Übertragung oder Überlassung an den Beteiligten der Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung dieser Transportmittel oder Plattformen verwendet werden.

Bei unmittelbar an Bord gelieferten Waren zur Ausrüstung enden die Verpflichtungen aus dieser Verordnung ebenfalls.

- (3) Bei eingeführten Zivilflugzeugen sind diese Verpflichtungen ab dem Datum der Eintragung dieser Flugzeuge im öffentlichen Register erfüllt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1420/91 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1991

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1991⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung, die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wieder eingeführt werden.

Für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Brasilien beträgt der individuelle Plafond 5 250 000 ECU. Am 4. April 1991 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Brasilien den Plafond erreicht. Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 3. Juni 1991 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0458	3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen — Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt — — nicht weichgemacht — — weichgemacht

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 1991

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1421/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 20. und 24. Mai 1991 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Bezug auf SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission ⁽¹⁾ mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 334/91 ⁽²⁾, sieht für das Jahr 1991 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 20. bis 24. Mai 1991 für Milch mit einem Inhalt von 2 l oder weniger eingereichten Anträge in der Zehnergemeinschaft und Portugal lauten auf Mengen, die die für das zweite Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder über-

schritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für die Milch beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 20. und 24. Mai 1991 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge in der Zehnergemeinschaft und Portugal auf Erteilung von EHM-Lizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 werden für Milch mit einem Inhalt von 2 l oder weniger der KN-Codes ex 0401, 0403 und ex 0404 zu 27,30 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird bezüglich der Erzeugnisse über den in Absatz 1 genannten Mengenanteil hinaus ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1991, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1422/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 15/91 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1334/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 15/91 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Mai 1991 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,42 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1991, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 127 vom 23. 5. 1991, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1423/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1324/91 der Kommission ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1378/91 ⁽⁴⁾; festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1324/91 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 1324/91 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 127 vom 23. 5. 1991, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 60.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	34,57 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	34,20 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	(²)	
1701 12 90 100	34,57 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	34,20 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	(²)	
1701 91 00 000		0,3758
1701 99 10 100	37,58	
1701 99 10 910	37,18	
1701 99 10 950	37,18	
1701 99 90 100		0,3758

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1424/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 895/90 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in IsraelDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 des Rates
vom 26. Juni 1975 über die Einfuhr von frischen
Zitronen mit Ursprung in Israel⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 895/90 der Kom-
mission⁽²⁾ wurde der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs
auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in
Israel angewandt.Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1627/75 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in Artikel
2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notierungen —
unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und
nach Abzug der Eingangsabgaben außer Zöllen — aufden repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den
niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden
Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel
3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Israel auf den reprä-
sentativen Märkten festgestellt werden, läßt sich fest-
stellen, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1627/75 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt
sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG)
Nr. 895/90 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 895/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1990, S. 40.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1425/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte fünfte Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 der Kom-
mission vom 18. April 1991 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 963/91 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die fünfte Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durch-
geführte fünfte Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,213 ECU je 100
kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 9.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Mai 1991

über die Behandlung von kommunalem Abwasser

(91/271/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entschließung des Rates vom 28. Juni 1988 über
den Schutz der Nordsee und anderer Gewässer der
Gemeinschaft ⁽⁴⁾ wurde die Kommission aufgefordert,
Vorschläge für Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur
Reinigung von kommunalem Abwasser zu unterbreiten.

Die Gewässerverschmutzung infolge unzureichender
Abwasserreinigung in einem Mitgliedstaat wirkt sich
häufig auch auf die Gewässer anderer Staaten aus.
Aufgrund von Artikel 130r ist eine Aktion der Gemein-
schaft erforderlich.

Um zu verhindern, daß die Umwelt durch die Einleitung
von unzureichend gereinigtem kommunalem Abwasser
geschädigt wird, ist grundsätzlich eine Zweitbehandlung
dieses Abwassers erforderlich.

In empfindlichen Gebieten muß eine weitergehende
Behandlung erfolgen; dagegen kann in bestimmten
weniger empfindlichen Gebieten gegebenenfalls eine
Erstbehandlung ausreichen.

Die Einleitung von Industrieabwasser in die Kanalisation
sowie die Einleitung von Abwasser und die Entsorgung
von Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehand-

lungsanlagen sollte allgemeinen Vorschriften oder Rege-
lungen und/oder speziellen Genehmigungen unterliegen.

Für biologisch abbaubares Industrieabwasser aus
bestimmten Industriebranchen, das vor der Einleitung in
die Gewässer nicht in kommunalen Abwasserbehand-
lungsanlagen gereinigt wird, sollten angemessene
Auflagen gelten.

Die Verwertung von Klärschlamm aus der Abwasserbe-
handlung sollte gefördert werden. Die Einbringung von
Klärschlamm in Oberflächengewässer sollte stufenweise
eingestellt werden.

Es ist erforderlich, Behandlungsanlagen, aufnehmende
Gewässer und die Entsorgung von Klärschlamm zu über-
wachen, um sicherzustellen, daß die Umwelt vor den
nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von Abwasser
geschützt wird.

Es ist sicherzustellen, daß die Öffentlichkeit über die
Entsorgung von kommunalem Abwasser und die Entsor-
gung von Klärschlamm durch regelmäßige Berichte infor-
miert wird.

Die Mitgliedstaaten sollten nationale Programme für den
Vollzug dieser Richtlinie aufstellen und sie der Kommis-
sion übermitteln.

Es sollte ein Ausschuß eingesetzt werden, der die
Kommission bei Fragen der Durchführung dieser Richt-
linie und der Anpassung der Richtlinie an den techni-
schen Fortschritt unterstützt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft das Sammeln, Behandeln und
Einleiten von kommunalem Abwasser und das Behandeln
und Einleiten von Abwasser bestimmter Industrie-
branchen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 1 vom 4. 1. 1990, S. 20, und
AbI. Nr. C 287 vom 15. 11. 1990, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 185.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 168 vom 10. 7. 1990, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 209 vom 9. 8. 1988, S. 3.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen dieses Abwassers zu schützen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten :

1. „Kommunales Abwasser“ : häusliches Abwasser oder Gemisch aus häuslichem und industriellem Abwasser und/oder Niederschlagswasser.
2. „Häusliches Abwasser“ : Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs und der Tätigkeiten in Haushaltungen.
3. „Industrielles Abwasser“ : Abwasser aus Anlagen für gewerbliche oder industrielle Zwecke, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser und Niederschlagswasser handelt.
4. „Gemeinde“ : Gebiet, in welchem Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten ausreichend konzentriert sind für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und einer Weiterleitung zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitungsstelle.
5. „Kanalisation“ : Leitungssystem, in dem kommunales Abwasser gesammelt und transportiert wird.
6. „1 EW (Einwohnerwert)“ : organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von 60 g Sauerstoff pro Tag.
7. „Erstbehandlung“ : physikalische und/oder chemische Behandlung des kommunalen Abwassers mit Hilfe eines Verfahrens, bei dem sich die suspendierten Stoffe absetzen, oder anderer Verfahren, bei denen — bezogen auf die Werte im Zulauf — der BSB₅ um mindestens 20 % und die suspendierten Stoffe um mindestens 50 % verringert werden.
8. „Zweitbehandlung“ : Abwasserbehandlung durch eine biologische Stufe mit einem Nachklärbecken oder ein anderes Verfahren, bei dem die Anforderungen nach Anhang I Tabelle 1 eingehalten werden.
9. „Geeignete Behandlung“ : Behandlung von kommunalem Abwasser durch ein Verfahren und/oder Entsorgungssystem, welches sicherstellt, daß die aufnehmenden Gewässer den maßgeblichen Qualitätszielen sowie den Bestimmungen dieser und jeder anderen einschlägigen Richtlinie der Gemeinschaft entsprechen.
10. „Klärschlamm“ : behandelte oder unbehandelte Schlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.
11. „Eutrophierung“ : Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen, insbesondere mit Stickstoff- und/oder Phosphorverbindungen, die zu einem vermehrten

Wachstum von Algen und höheren Formen des pflanzlichen Lebens und damit zu einer unerwünschten Beeinträchtigung des biologischen Gleichgewichts und der Qualität des betroffenen Gewässers führt.

12. „Ästuar“ : das Übergangsgebiet zwischen Süßwasser und den Küstengewässern der Mündung eines Flusses. Die Mitgliedstaaten legen die äußeren (seewärtigen) Grenzen von Ästuaren für die Zwecke dieser Richtlinie als Teil des Programms für den Vollzug dieser Richtlinie gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 fest.
13. „Küstengewässer“ : die Gewässer jenseits der Niedrigwasserlinie bzw. der äußeren Grenze eines Ästuars.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle Gemeinden bis zu folgenden Zeitpunkten mit einer Kanalisation ausgestattet werden :

- bis zum 31. Dezember 2000 in Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten (EW),
- bis zum 31. Dezember 2005 in Gemeinden von 2 000 bis 15 000 EW.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß in Gemeinden mit mehr als 10 000 EW, die Abwasser in Gewässer einleiten, die als „empfindliche Gebiete“ im Sinne von Artikel 5 zu betrachten sind, Kanalisationen bis zum 31. Dezember 1998 vorhanden sind.

Ist die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, so sind individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kanalisationen müssen den Anforderungen von Anhang I Abschnitt A entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem Verfahren des Artikels 18 fortgeschrieben werden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer bis zu folgenden Zeitpunkten einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird :

- bis zum 31. Dezember 2000 in Gemeinden mit mehr als 15 000 EW ;
- bis zum 31. Dezember 2005 in Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW ;
- bis zum 31. Dezember 2005 in Gemeinden von 2 000 bis 10 000 EW, welche in Binnengewässer und Ästuare einleiten.

(2) Kommunales Abwasser in Hochgebirgsregionen (höher als 1 500 m über dem Meeresspiegel), bei dem aufgrund niedriger Temperaturen eine wirksame biologische Behandlung schwierig ist, kann einer weniger gründlichen als der in Absatz 1 beschriebenen Behandlung unterzogen werden, sofern anhand eingehender Untersuchungen nachgewiesen wird, daß die Umwelt durch das Einleiten dieses Abwassers nicht geschädigt wird.

(3) Abwasser im Ablauf kommunaler Behandlungsanlagen gemäß den Absätzen 1 und 2 muß den einschlägigen Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem Verfahren des Artikels 18 fortgeschrieben werden.

(4) Die in EW ausgedrückte Belastung wird auf der Grundlage der höchsten wöchentlichen Durchschnittslast im Zulauf der Behandlungsanlage während eines Jahres berechnet; Ausnahmesituationen wie nach Starkniederschlägen bleiben dabei unberücksichtigt.

Artikel 5

(1) Für die Zwecke des Absatzes 2 weisen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1993 empfindliche Gebiete gemäß den in Anhang II festgelegten Kriterien aus.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß das in empfindliche Gebiete eingeleitete kommunale Abwasser aus Kanalisationen von Gemeinden mit mehr als 10 000 EW spätestens ab 31. Dezember 1998 vor dem Einleiten in Gewässer einer weitergehenden als der in Artikel 4 beschriebenen Behandlung unterzogen wird.

(3) Abwasser aus kommunalen Behandlungsanlagen gemäß Absatz 2 muß den einschlägigen Anforderungen von Anhang I Abschnitt B entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem Verfahren des Artikels 18 fortgeschrieben werden.

(4) Die für einzelne Behandlungsanlagen in den Absätzen 2 und 3 gestellten Anforderungen müssen jedoch nicht in den empfindlichen Gebieten eingehalten werden, für welche nachgewiesen werden kann, daß die Gesamtbelastung aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in diesem Gebiet sowohl von Phosphor insgesamt als auch von Stickstoff insgesamt um jeweils mindestens 75 % verringert wird.

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten für Abwasser aus kommunalen Behandlungsanlagen in den jeweiligen Wassereinzugsgebieten empfindlicher Gebiete, die zur Verschmutzung dieser Gebiete beitragen.

In Fällen, in denen die genannten Wassereinzugsgebiete ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat liegen, gilt Artikel 9.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß mindestens alle vier Jahre überprüft wird, ob weitere empfindliche Gebiete auszuweisen sind.

(7) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß in den nach Überprüfung gemäß Absatz 6 als empfindlich ausgewiesenen Gebieten binnen sieben Jahren die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden.

(8) Ein Mitgliedstaat ist von der Verpflichtung, für die Zwecke dieser Richtlinie empfindliche Gebiete auszuweisen, befreit, wenn er die nach den Absätzen 2, 3 und 4 geforderte Behandlung in seinem gesamten Gebiet anwendet.

Artikel 6

(1) Für die Zwecke von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1993 weniger empfindliche Gebiete gemäß den in Anhang II festgelegten Kriterien ausweisen.

(2) In Gebieten nach Absatz 1 kann kommunales Abwasser aus Gemeinden von 10 000 bis 150 000 EW, das in Küstengewässer eingeleitet wird, und aus Gemeinden von 2 000 bis 10 000 EW, das in Ästuare eingeleitet wird, unter folgenden Voraussetzungen einer weniger gründlichen als der nach Artikel 4 geforderten Behandlung unterzogen werden:

- Das Abwasser muß zumindest einer Erstbehandlung im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 unterzogen und nach Anhang I Abschnitt D überwacht werden;
- anhand umfassender Studien ist nachzuweisen, daß die Umwelt durch dieses Abwasser nicht geschädigt wird.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle einschlägigen Informationen über die vorgenannten Studien.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, daß die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind, so unterbreitet sie dem Rat einen entsprechenden Vorschlag.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Status der weniger empfindlichen Gebiete mindestens alle vier Jahre überprüft wird.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß in Gebieten, die nicht mehr als weniger empfindlich ausgewiesen sind, binnen sieben Jahren die jeweiligen Anforderungen nach den Artikeln 4 und 5 erfüllt werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2005 sicher, daß das in Kanalisationen eingeleitete kommunale Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer eine geeignete Behandlung im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 in folgenden Fällen erfährt:

- Einleitungen in Binnengewässer und Ästuare aus Gemeinden mit weniger als 2 000 EW;
- Einleitungen in Küstengewässer aus Gemeinden mit weniger als 10 000 EW.

Artikel 8

(1) In durch technische Schwierigkeiten begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten bei der Kommission für die Bevölkerung in geographisch abgegrenzten Gebieten einen besonderen Antrag auf Verlängerung der Frist stellen, innerhalb deren Artikel 4 nachzukommen ist.

(2) Dieser angemessen zu begründende Antrag muß die bestehenden technischen Schwierigkeiten darlegen und ein Aktionsprogramm mit angemessener Terminplanung zur Verwirklichung der mit dieser Richtlinie vorgegebenen Ziele vorschlagen. Diese Terminplanung wird in das Vollzugsprogramm nach Artikel 17 aufgenommen.

(3) Zulässig sind nur technische Gründe: Die nach Absatz 1 verlängerte Frist kann nicht über den 31. Dezember 2005 hinaus ausgedehnt werden.

(4) Die Kommission prüft diesen Antrag und trifft nach dem Verfahren des Artikels 18 geeignete Maßnahmen.

(5) Unter außergewöhnlichen Umständen kann, wenn eine Behandlung nach fortschrittlichem Verfahren nachweislich keine Vorteile für die Umwelt mit sich bringt, für Abwassereinleitungen in weniger empfindliche Gebiete aus Gemeinden mit mehr als 150 000 EW eine entsprechend der in Artikel 6 für Abwasser aus Gemeinden von 10 000 bis 150 000 EW vorgeschriebene Behandlung Anwendung finden.

Die Mitgliedstaaten legen in derartigen Fällen der Kommission zuvor die maßgeblichen Unterlagen vor. Die Kommission prüft die betreffenden Fälle und trifft nach dem Verfahren des Artikels 18 geeignete Maßnahmen.

Artikel 9

Werden Gewässer im Gebiet eines Mitgliedstaats durch kommunale Abwassereinleitungen aus einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt, so kann der Mitgliedstaat, dessen Gewässer beeinträchtigt werden, den anderen Mitgliedstaat und die Kommission entsprechend unterrichten.

Die beteiligten Mitgliedstaaten veranlassen, gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission, die notwendige Abstimmung zur Ermittlung dieser Einleitungen und über die Maßnahmen, die zum Schutz der beeinträchtigten Gewässer an der Quelle der Verschmutzung zu ergreifen sind, um die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sicherzustellen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 4, 5, 6 und 7 Abwasserbe-

handlungsanlagen so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden, daß sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiten. Bei der Planung der Anlagen sind saisonale Schwankungen der Belastung zu berücksichtigen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß vor dem 31. Dezember 1993 das Einleiten von industriellem Abwasser in Kanalisationen und in kommunale Abwasserbehandlungsanlagen einer vorherigen Regelung und/oder Erlaubnis durch die zuständige Behörde oder Stelle unterzogen wird.

(2) Die Regelungen und/oder Erlaubnisse müssen den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt C entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem Verfahren des Artikels 18 fortgeschrieben werden.

(3) Die Regelungen und Erlaubnisse sind regelmäßig zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Artikel 12

(1) Gereinigtes Abwasser soll nach Möglichkeit wiederverwendet werden. Im Verlauf dieser Wiederverwendung sind Belastungen der Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen.

(2) Die zuständigen Behörden oder Stellen tragen dafür Sorge, daß das Einleiten von Abwasser aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Gewässer einer vorherigen Regelung und/oder Erlaubnis unterzogen wird.

(3) Die Regelungen und/oder Erlaubnisse gemäß Absatz 2 für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen aus Gemeinden von 2 000 bis 10 000 EW, welche in Binnengewässer und in Ästuare einleiten, und aus allen Gemeinden mit mehr als 10 000 EW müssen den einschlägigen Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem Verfahren des Artikels 18 fortgeschrieben werden.

(4) Die Regelungen und/oder Erlaubnisse sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß biologisch abbaubares Industrieabwasser aus Betrieben der in Anhang III aufgeführten Industriebranchen, das nicht in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen behandelt wird, bis zum 31. Dezember 2000 vor dem Einleiten in Gewässer bestimmten Voraussetzungen entspricht, die die zuständige Behörde oder Stelle in einer vorherigen Regelung und/oder Erlaubnis festgelegt hat; dies gilt für alle Einleitungen aus Betrieben mit mehr als 4 000 EW.

(2) Die zuständige Behörde oder Stelle in den Mitgliedstaaten setzt bis zum 31. Dezember 1993 für diese Industriebranchen geeignete Anforderungen an die Abwasser-einleitung fest.

(3) Die Kommission nimmt bis zum 31. Dezember 1994 eine Gegenüberstellung der Anforderungen der Mitgliedstaaten vor. Sie veröffentlicht das Ergebnis in einem Bericht und unterbreitet gegebenenfalls einen geeigneten Vorschlag.

Artikel 14

(1) Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Im Verlauf dieser Wiederverwendung sind Belastungen der Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen.

(2) Die zuständigen Behörden oder Stellen sorgen dafür, daß die Entsorgung von Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 1998 allgemeinen Regelungen unterzogen wird oder registrier- oder genehmigungspflichtig ist.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bis zum 31. Dezember 1998 das Einbringen von Klärschlamm in Oberflächengewässer durch Schiffe, durch das Ableiten über Leitungssysteme oder auf anderem Wege stufenweise eingestellt wird.

(4) Bis zur endgültigen Einstellung der in Absatz 3 genannten Einbringungsarten gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß die Gesamtmenge toxischer, persistenter und bioakkumulierbarer Stoffe von in Oberflächengewässer verbrachtem Klärschlamm einer Einbringungsgenehmigung bedarf und stufenweise verringert wird.

Artikel 15

(1) Die zuständigen Behörden oder Stellen überwachen

- die Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend dem Kontrollverfahren nach Anhang I Abschnitt D, um die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B zu überprüfen,
- Mengen und Zusammensetzung der Klärschlämme, die in Oberflächengewässer eingebracht werden.

(2) Die zuständigen Behörden oder Stellen überwachen die Gewässer, in die Abwasser aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und aus Direkteinleitungen nach Artikel 13 eingeleitet wird, in den Fällen, in denen zu erwarten steht, daß die Gewässerbeschaffenheit erheblich beeinträchtigt wird.

(3) Im Falle von Einleitungen gemäß Artikel 6 und der Einbringung von Klärschlamm in Oberflächengewässern überwachen die Mitgliedstaaten alle einschlägigen Untersuchungen, anhand deren nachgewiesen werden kann, daß die Umwelt nicht geschädigt wird, bzw. führen diese Untersuchungen durch.

(4) Informationen, die von den zuständigen Behörden oder Stellen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gesammelt

wurden, werden in den Mitgliedstaaten bereitgehalten und der Kommission auf Anfrage innerhalb von sechs Monaten zugänglich gemacht.

(5) Leitlinien für die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Überwachung können nach dem Verfahren des Artikels 18 ausgearbeitet werden.

Artikel 16

Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁽¹⁾ sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die zuständigen Behörden oder Stellen alle zwei Jahre einen Lagebericht über die Beseitigung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm in ihrem Zuständigkeitsbereich veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten leiten diese Berichte unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung an die Kommission weiter.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 1993 ein Programm für den Vollzug dieser Richtlinie auf.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 30. Juni 1994 den Inhalt der Programme mit.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben die Information nach Absatz 2 erforderlichenfalls fort und fort die Kommission alle zwei Jahre zum 30. Juni.

(4) Die Methoden und die Formblätter für die Mitteilung über die einzelstaatlichen Programme werden nach dem Verfahren des Artikels 18 ausgearbeitet. Änderungen dieser Methoden und Formblätter werden nach dem gleichen Verfahren vorgenommen.

(5) Die Kommission überprüft und bewertet alle zwei Jahre die gemäß den Absätzen 2 und 3 erhaltenen Informationen und veröffentlicht darüber einen Bericht.

Artikel 18

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 19

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften

selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

ANHANG I

ANFORDERUNGEN AN KOMMUNALE ABWÄSSER

A. Kanalisation ⁽¹⁾

Kanalisationen sollen den Anforderungen an die Abwasserbehandlung Rechnung tragen.

Bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen ; dies betrifft insbesondere :

- Menge und Zusammensetzung der kommunalen Abwässer,
- Verhinderung von Leckagen,
- Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe.

B. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Gewässer ⁽¹⁾

1. Abwasserbehandlungen müssen so ausgelegt oder umgerüstet werden, daß vor dem Einleiten in Gewässer repräsentative Proben des zugeleiteten Abwassers und des behandelten Abwassers entnommen werden können.
2. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Behandlung nach den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie unterliegen, müssen den Anforderungen in Tabelle 1 entsprechen.
3. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in empfindliche Gebiete, in denen es im Sinne des Anhangs II Abschnitt A Buchstabe a) zur Eutrophierung kommt, müssen zusätzlich den Anforderungen in Tabelle 2 des vorliegenden Anhangs entsprechen.
4. Falls erforderlich, sind strengere Anforderungen als die in den Tabellen 1 und/oder 2 genannten anzuwenden, um sicherzustellen, daß die Gewässer den Bestimmungen anderer einschlägiger Richtlinien entsprechen.
5. Die Stelle, an der kommunales Abwasser eingeleitet wird, ist möglichst so zu wählen, daß die Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer auf ein Minimum beschränkt werden.

C. Industrielles Abwasser

Industrielles Abwasser, das in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet wird, muß so vorbehandelt werden, daß es folgende Anforderungen erfüllt :

- Die Gesundheit des Personals, das in Kanalisationen und Behandlungsanlagen tätig ist, darf nicht gefährdet werden.
- Kanalisation, Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Ausrüstung dürfen nicht beschädigt werden.
- Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Behandlung des Klärschlammes dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Ableitungen aus den Abwasserbehandlungsanlagen dürfen die Umwelt nicht schädigen oder dazu führen, daß die aufnehmenden Gewässer nicht mehr den Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.
- Es muß sichergestellt sein, daß der Klärschlamm in umweltverträglicher Weise sicher beseitigt werden kann.

D. Referenzmethoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Überwachungsmethode angewandt wird, die zumindest dem nachfolgend beschriebenen Anforderungsniveau entspricht.

Es können auch andere als die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verfahren angewandt werden, sofern mit ihnen nachweislich gleichwertige Ergebnisse erzielt werden.

Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission alle einschlägigen Informationen über das angewandte Verfahren zu. Ist die Kommission der Auffassung, daß die Anforderungen nach den Nummern 2, 3 und 4 nicht erfüllt sind, so unterbreitet sie dem Rat einen entsprechenden Vorschlag.

⁽¹⁾ Da es in der Praxis nicht möglich ist, Kanalisationen und Behandlungsanlagen so zu dimensionieren, daß in Extremsituationen, wie z.B. bei ungewöhnlich starken Niederschlägen, das gesamte Abwasser behandelt werden kann, beschließen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Begrenzung der Verschmutzung aus Regenüberläufen. Solche Maßnahmen könnten vom Mischungsverhältnis, von der Leistungsfähigkeit bezogen auf den Trockenwetterabfluß oder von einer bestimmten tragbaren jährlichen Überlaufhäufigkeit ausgehen.

2. Am Ablauf und erforderlichenfalls am Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage sind an jeweils denselben genau festgelegten Stellen abflußproportionale oder zeitproportionale 24-Stunden-Proben zu entnehmen, um zu überprüfen, ob das eingeleitete Abwasser den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

Dabei sind international anerkannte Laborpraktiken anzuwenden, mit denen die Veränderung des Zustands der Proben zwischen ihrer Entnahme und der Analyse so gering wie möglich gehalten wird.

3. Die Mindestzahl jährlicher Probenahmen soll entsprechend der Größe der Abwasserbehandlungsanlage festgesetzt werden, wobei die Proben in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu entnehmen sind :

2 000 — 9 999 EW : zwölf Proben im ersten Jahr

vier Proben in den darauffolgenden Jahren, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Abwasser im ersten Jahr den Vorschriften der Richtlinie entspricht. Wenn eine der vier Proben den Grenzwert überschreitet, sind im folgenden Jahr zwölf Proben zu entnehmen

10 000 — 49 999 EW : zwölf Proben

50 000 EW oder mehr 24 Proben.

4. Für das behandelte Abwasser gelten die einschlägigen Werte als eingehalten, wenn für jeden einzelnen untersuchten Parameter die Wasserproben dem betreffenden Wert wie folgt entsprechen :

a) Für die in Tabelle 1 und Artikel 2 Nummer 7 genannten Parameter ist in Tabelle 3 die höchstzulässige Anzahl von Proben angegeben, bei denen die als Konzentrationswerte und/oder prozentuale Verringerung ausgedrückten Anforderungen nach Tabelle 1 und Artikel 2 Nummer 7 nicht erfüllt sein müssen.

b) Für die Tabelle 1 genannten und in Konzentrationswerten ausgedrückten Parameter darf die Abweichung von den Parameterwerten bei normalen Betriebsbedingungen nicht mehr als 100 % betragen. Für die Konzentrationswerte für die suspendierten Stoffe insgesamt sind Abweichungen bis zu 150 % zulässig.

c) Für die in Tabelle 2 aufgeführten Parameter darf der Jahresmittelwert der Proben für jeden Parameter den maßgeblichen Wert nicht überschreiten.

5. Extremwerte der Abwasserbelastung bleiben unberücksichtigt, soweit sie auf Ausnahmesituationen wie starke Niederschläge zurückzuführen sind.

Tabelle 1: Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 unterliegen. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung.

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringerung ⁽¹⁾	Referenzmeßverfahren
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB, bei 20 °C) ohne Nitrifikation ⁽²⁾	25 mg/l O ₂	70-90 40 gemäß Artikel 4 Absatz 2	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierete Probe. Bestimmung des gelösten Sauerstoffs vor und nach fünftägiger Bebrütung bei 20 °C ± 1 °C in völliger Dunkelheit. Zugabe eines Nitrifikationshemmstoffs
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	125 mg/l O ₂	75	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierete Probe. Kalium-Dichromat
Suspendierte Schwebstoffe insgesamt	35 mg/l ⁽³⁾ 35 gemäß Artikel 4 Absatz 2 (mehr als 10 000 EW) 60 gemäß Artikel 4 Absatz 2 (2 000-10 000 EW)	90 ⁽³⁾ 90 gemäß Artikel 4 Absatz 2 (mehr als 10 000 EW) 70 gemäß Artikel 4 Absatz 2 (2 000-10 000 EW)	— Filtern einer repräsentativen Probe durch eine Filtermembran von 0,45 µm. Trocknen bei 105 °C und Wiegen — Zentrifugieren einer repräsentativen Probe (mindestens 5 Min. bei einer durchschnittlichen Beschleunigung von 2 800 bis 3 200 g), Trocknen bei 105 °C und Wiegen.

⁽¹⁾ Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

⁽²⁾ Dieser Parameter kann durch einen anderen ersetzt werden: gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) oder gesamter Bedarf an Sauerstoff (TOD), wenn eine Beziehung zwischen BSB₅ und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann.

⁽³⁾ Diese Anforderung ist fakultativ.

Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an suspendierten Schwebstoffen in ungefilterten Wasserproben darf jedoch nicht mehr als 150 mg/l betragen.

Table 2: Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in empfindlichen Gebieten, in denen es zur Eutrophierung kommt. Je nach der Gegebenheit vor Ort können ein oder beide Parameter verwendet werden. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung.

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringerung ⁽¹⁾	Referenzmeßverfahren
Phosphor insgesamt	2 mg/l P (10 000-100 000 EW) 1 mg/l P (mehr als 100 000 EW)	80	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie
Stickstoff insgesamt ⁽²⁾	15 mg/l N (10 000-100 000 EW) 10 mg/l N (mehr als 100 000 EW) ⁽³⁾	70-80	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie

⁽¹⁾ Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

⁽²⁾ Stickstoff insgesamt bedeutet: die Summe von Kjeldahl-Stickstoff (organischer N + NH₃), Nitrat (NO₃)-Stickstoff und Nitrit (NO₂)-Stickstoff.

⁽³⁾ Wahlweise darf der tägliche Durchschnitt 20 mg/l N nicht überschreiten. Die Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von mindestens 12° C beim Betrieb des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage. Anstatt der Temperatur kann auch eine begrenzte Betriebszeit vorgegeben werden, die den regionalen klimatischen Verhältnissen Rechnung trägt. Diese Alternative gilt, wenn nachgewiesen werden kann, daß Nummer 1 Abschnitt D des vorliegenden Anhangs erfüllt ist.

Tabelle 3

Anzahl der Probenahmen innerhalb eines Jahres	Höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen zulässig sind
4-7	1
8-16	2
17-28	3
29-40	4
41-53	5
54-67	6
68-81	7
82-95	8
96-110	9
111-125	10
126-140	11
141-155	12
156-171	13
172-187	14
188-203	15
204-219	16
220-235	17
236-251	18
252-268	19
269-284	20
285-300	21
301-317	22
318-334	23
335-350	24
351-365	25

ANHANG II

KRITERIEN FÜR DIE AUSWEISUNG EMPFINDLICHER UND WENIGER EMPFINDLICHER GEBIETE

A. Empfindliche Gebiete

Ein Gebiet wird als empfindlich eingestuft, wenn die Gewässer einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können :

- a) natürliche Süßwasserseen, andere Binnengewässer, Ästuar- und Küstengewässer, die bereits eutroph sind oder in naher Zukunft eutrophieren werden, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei der Entscheidung, welche Nährstoffe durch eine weitere Behandlung reduziert werden müssen, sollen folgende Faktoren berücksichtigt werden :

- i) Seen und Zuflüsse zu Seen/Talsperren/geschlossenen Buchten mit geringem Wasseraustausch, wodurch die Möglichkeit der Anreicherung gegeben ist. In diesen Gebieten sollte auf jeden Fall Phosphor entfernt werden, außer wenn nachgewiesen werden kann, daß das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflusst wird. Bei Einleitungen von großen Siedlungsgebieten kann auch die Entfernung von Stickstoff ins Auge gefaßt werden ;
- ii) Ästuar-, Buchten und andere Küstengewässer, die nur einen geringen Wasseraustausch haben oder in die große Mengen von Nährstoffen eingeleitet werden. Einleitungen aus kleineren Gemeinden sind in diesen Gewässern normalerweise nicht ausschlaggebend, aber im Falle großer Gemeinden sollten Phosphor und/oder Stickstoff entfernt werden, außer wenn nachgewiesen werden kann, daß das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflusst wird ;
- b) für die Trinkwassergewinnung bestimmtes Oberflächen-Süßwasser, das höhere Nitratkonzentration enthalten könnte als in den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ vorgesehen ist, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden ;
- c) Gewässer, in denen eine über die Bestimmungen von Artikel 4 hinausgehende Behandlung nötig ist, um den Richtlinien des Rates nachzukommen.

B. Weniger empfindliche Gebiete

Ein Meeresgewässer kann als weniger empfindlich eingestuft werden, wenn die Einleitung von Abwasser aufgrund der dort vorliegenden morphologischen, hydrologischen oder besonderen Strömungsverhältnisse keine Umweltschäden verursacht.

Bei der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Gefahren, welche die eingeleitete Belastung unter Umständen für angrenzende Gebiete bedeuten kann, in denen dadurch Umweltschäden auftreten können. Die Mitgliedstaaten erkennen das Vorhandensein empfindlicher Gebiete außerhalb ihrer innerstaatlichen Gerichtsbarkeit an.

Bei der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete sind folgende Faktoren zu berücksichtigen :

Offene Buchten, Ästuar- und andere Küstengewässer mit einem guten Wasseraustausch, die nicht unter Eutrophierung oder Sauerstoffmangel leiden oder bei denen nicht damit zu rechnen ist, daß es in ihnen durch die Einleitung von kommunalem Abwasser zu Eutrophierung oder Sauerstoffmangel kommt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 34, geändert durch die Richtlinie 79/869/EWG (AbI. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44).

ANHANG III

INDUSTRIEBRANCHEN

1. Milchverarbeitung
 2. Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
 3. Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
 4. Kartoffelverarbeitung
 5. Fleischwarenindustrie
 6. Brauereien
 7. Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
 8. Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen
 9. Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
 10. Mälzereien
 11. Fischverarbeitungsindustrie
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1991

zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Saatgut von Mais, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG nicht entspricht, und von Sonnenblumen, das den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG nicht gerecht wird, zum Verkehr zuzulassen

(91/272/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Saatgut von Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG, insbesondere auf Artikel 16,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Frankreich reichte 1990 die Erzeugung von bestimmtem Saatgut von Mais, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entsprach, nicht aus, um den Inlandsbedarf zu decken.

In Frankreich reichte im selben Jahr die Erzeugung von bestimmtem Saatgut von Sonnenblumen, das den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG entsprach, nicht aus, um den Inlandsbedarf zu decken.

Dieser Bedarf läßt sich nicht mit Saatgut decken, das aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern stammt und allen Anforderungen dieser Richtlinien entspricht.

Die Französische Republik sollte deshalb ermächtigt werden, in dem am 31. Mai 1991 ablaufenden Zeitraum den Verkehr mit Saatgut der Arten von obengenannten Sorten, die weder im gemeinsamen Sortenkatalog für

landwirtschaftliche Pflanzenarten noch im einzelstaatlichen Katalog dieses Mitgliedstaats noch in den einzelstaatlichen Sortenkatalogen anderer Mitgliedstaaten aufgeführt sind, zuzulassen.

Überdies sollten andere Mitgliedstaaten, die Frankreich mit dem den genannten Richtlinien entsprechenden Saatgut versorgen können, den Verkehr mit dem betreffenden Saatgut zulassen, soweit es für Frankreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, für den am 31. Mai 1991 ablaufenden Zeitraum in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 452 Tonnen Saatgut von Mais (*Zea mays* L.) der Sorten „Waxy“ mit einem FAO-Index von höchstens 550, die weder im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten noch im einzelstaatlichen Sortenkatalog dieses Mitgliedstaats noch in den einzelstaatlichen Sortenkatalogen anderer Mitgliedstaaten aufgeführt sind, zum Verkehr zuzulassen. Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt“.

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, gemäß Artikel 1 in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 452 Tonnen Saatgut von Mais der betreffenden Sorten zum Verkehr zuzulassen, sofern es ausschließlich für Frankreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

Artikel 3

Die Französische Republik wird ermächtigt, für den am 31. Mai 1991 ablaufenden Zeitraum in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 70 Tonnen Saatgut von Sonnenblumen (*Helianthus annuus L.*) von Sorten mit einem Oleinsäuregehalt von mindestens 80 % der gesamten Fettsäure, die weder im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten noch im einzelstaatlichen Sortenkatalog dieses Mitgliedstaats noch in den einzelstaatlichen Sortenkatalogen anderer Mitgliedstaaten aufgeführt sind, zum Verkehr zuzulassen.

Artikel 4

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, gemäß Artikel 3 in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 70 Tonnen Saatgut von Sonnenblumen der betreffenden Sorten zum Verkehr zuzulassen, sofern es ausschließlich für Frank-

reich bestimmt ist. Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt“.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Juli 1991 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

über die Beantragung der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland im Wirtschaftsjahr 1991/92

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(91/273/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates
vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung
für die Erhaltung des Mutterkuhbestands⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2079/90⁽⁴⁾, bestimmt in Artikel 1 den Zeitraum, in dem
die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands zu
beantragen ist, und legt den Beginn dieses Zeitraums auf
den 15. Juni fest.Irland hat mit seinen Durchführungsbestimmungen zur
Beihilfegewährung im Rindfleischsektor erhebliche Ände-
rungen eingeführt. Das Wirtschaftsjahr 1991/92 wiederum
ist als Übergangsjahr anzusehen.Zur Gewährleistung einer besseren Verwaltung der
Prämienanträge und zur Erleichterung der Kontrollen
und Überprüfungen an Ort und Stelle sollte Irland auf
Antrag im Wirtschaftsjahr 1991/92 ermächtigt werden,
den Beantragungszeitraum am 15. Mai 1991 zu eröffnen.
Diese Abweichung würde gewährt unbeschadet der
Anwendung der anderen Bestimmungen der Verordnung(EWG) Nr. 1244/82, insbesondere der Bestimmungen
über die Frist für die Zahlung der Prämie und den zur
Festsetzung ihrer Höhe anzuwendenden Umrechnungs-
kurs.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Irland wird ermächtigt, im Wirtschaftsjahr 1991/92 den
Beginn des Zeitraums, in dem die Prämie für die Erhal-
tung des Mutterkuhbestands zu beantragen ist, auf den 15.
Mai 1991 festzusetzen.Diese Entscheidung gilt unbeschadet der sonstigen
Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 21. 7. 1990, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1991

betreffend eine Liste der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/220/EWG

(91/274/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Mikroorganismen in die Umwelt⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ähnlich wie die für die in der Richtlinie 90/220/EWG genannten Produkte muß die Kommission bis Ende April 1991 eine Liste der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erstellen, die eine spezifische Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreiben.

Die Kommission hat die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geprüft und keine entsprechenden Rechtsvorschriften gefunden.

Die genannte Liste ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Der Ausschuß der Vertreter der Mitgliedstaaten hat diese Entscheidung gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG befürwortet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bestehen keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die eine spezifische Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 90/220/EWG vorschreiben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 1991

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1991

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(91/275/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Mai 1991 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Juni 1991 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 49 600 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/69/EWG ⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Mai 1991 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

Deutschland :

- 620,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 175,00 Tonnen mit Ursprung in Swasiland ;

Vereinigtes Königreich :

- 821,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 93,80 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 848,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

Niederlande :

- 533,60 Tonnen mit Ursprung in Botsuana.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Juni 1991 für folgende Mengen entbeintem Rindfleisch gestellt werden :

— Botsuana :	14 697,80 Tonnen,
— Kenia :	142,00 Tonnen,
— Madagaskar :	7 566,50 Tonnen,
— Swasiland :	2 888,00 Tonnen,
— Simbabwe :	8 998,71 Tonnen,
— Namibia :	8 709,99 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1991

zur Änderung der Entscheidung 90/14/EWG über die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen zulassen

(91/276/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom
14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handels-
verkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an
dessen Einfuhr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 90/14/EWG der Kommission⁽²⁾
enthält die Liste der Drittländer, aus denen die Mitglied-
staaten die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen
zulassen.

Infolge von Besuchen der Kommission vor Ort und ange-
sichts ihrer Tiergesundheitslage sollten Israel und
Norwegen in dieses Verzeichnis aufgenommen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 90/14/EWG wird durch
den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 71.

*ANHANG***LISTE DER DRITTLÄNDER, AUS DENEN DIE MITGLIEDSTAATEN DIE EINFUHR VON
GEFRORENEM RINDERSAMEN ZULASSEN**

Australien
Finnland
Israel
Jugoslawien
Kanada
Neuseeland
Norwegen
Österreich

Polen
Rumänien
Schweden
Schweiz
Tschechoslowakei
Ungarn
Vereinigte Staaten von Amerika

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1991

über Gesundheitsschutzmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gefrorenem Rindersamen aus Israel

(91/277/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom
14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handels-
verkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an
dessen Einfuhr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Entscheidung 90/14/EWG der Kom-
mission vom 20. Dezember 1989 über die Liste der Dritt-
länder, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von
gefrorenem Rindersamen zulassen⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 91/276/EWG⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter den Aspekten Regelmäßigkeit und Zügigkeit der
Informationsübermittlung, Vorschriften für Tierseuchen-
verhütung und -bekämpfung, Struktur und Befugnisse der
Veterinärdienststellen sowie Organisation und Durchfüh-
rung von Maßnahmen zur Bekämpfung ansteckender
Tierkrankheiten ist die Lage in Israel generell zufrieden-
stellend.

Insofern wurde Israel mit der Entscheidung 91/276/EWG
in die Liste der Drittländer aufgenommen, aus denen die
Mitgliedstaaten die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen
zulassen.

Die Tiergesundheitsbedingungen und Vorschriften für
tierärztliche Bescheinigungen sind der Tiergesundheits-
lage des betreffenden Landes anzupassen.

Infolge der derzeitigen Seuchenlage in Israel ist die
Einfuhr von gefrorenem Rindersamen in die Gemein-
schaft zu verbieten.

Diese Entscheidung wird im Lichte der Tierseuchenent-
wicklung in Israel revidiert.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von gefrorenem
Rindersamen aus Israel.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 71.

⁽³⁾ Siehe Seite 58 dieses Amtsblatts.